

den ging es wohl darum, in Anwesenheit eines Vertreters der römischen Zentralbehörden dieses Thema anzumahnen und die Unverzichtbarkeit staatlicher Theologischer Fakultäten herauszuheben. Ich habe daraufhin zu dieser Sache fünferlei zu bedenken gegeben:

1. Es gibt keine Politik des Heiligen Stuhls, die grundsätzlich auf Abschaffung staatlicher Theologischer Fakultäten tendiert. Sonst wäre es nicht zu verstehen, daß in letzter Zeit solche Fakultäten neu in Polen errichtet wurden.
2. Staatliche Theologische Fakultäten gibt es in der ganzen Welt nur in Großbritannien, Skandinavien und Mitteleuropa, das heißt in Ländern, in denen auch nach der Französischen Revolution Staatskirchen oder mindestens dem Staatskirchentum ähnliche Rechtskonstruktionen verblieben waren. Der Bestand solcher Fakultäten hängt also an bestimmten historischen Konstellationen, die nicht unveränderlich sind und deren Existieren keine zu allen Zeiten gültige Bedingung für die Arbeit der Theologie sein kann.
3. Die staatlichen Fakultäten haben in der Geschichte einen bedeutenden Beitrag zum Fortschritt der Theologie und für die öffentliche Verantwortung des Glaubens geleistet, dessen Gewicht vor einer leichtfertigen Preisgabe der Fakultäten warnen muß. Große Theologie ist freilich auch außerhalb staatlicher Fakultäten gewachsen, wie nicht zuletzt der außergewöhnliche Beitrag französischer Theologen zum theologischen Gespräch unseres Jahrhunderts beweist. Daß Theologie

nur frei und nur gesellschaftlich wirksam sein könne, wenn sie im Rahmen staatlicher Institutionen betrieben wird, ist eine nicht zu haltende Behauptung.

4. Johann Baptist Metz hat im Gespräch zu Ahaus darauf hingewiesen, daß uns in Deutschland die Gesellschaft die Möglichkeit solcher institutioneller Formen der Theologie mit all ihren Chancen einräume und daß sie daher auch wahrzunehmen sei. Dem ist zuzustimmen. Aber es ist keineswegs sicher, ob die Gesellschaft dies auch weiterhin tun wird und ob überhaupt in der rasch sich verändernden gesellschaftlichen Situation die Theologie weiterhin an den staatlichen Universitäten eine ihrem Wesen gemäße Chance behalten kann.

5. Angesichts dieser Konstellation habe ich geäußert, daß es keine political correctness geben darf, die dazu verpflichtet, Theologische Fakultäten an Staatsuniversitäten als die einzige mögliche Lösung zu verteidigen und jeden als Obskurantisten darzustellen, der die Meinung vertritt, daß die Zeit solcher Fakultäten zu Ende gehe. Vielmehr müsse es ohne ideologische Tabuisierungen und ohne Denkverbote möglich sein, die eine wie die andere Position einzunehmen. Neue Nachdenklichkeit ohne Disqualifizierung der einen wie der anderen Auffassung sei notwendig.

Zu meiner Freude haben sowohl Johann Baptist Metz wie Jürgen Moltmann dieser meiner These voll zugestimmt.

*Joseph Cardinal Ratzinger*

## Nachrichten

### *ZdK fordert Beschäftigungsinitiativen für Langzeitarbeitslose*

Eine entschiedener Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) angemahnt. Auf ihrer Herbstvollversammlung Ende November verabschiedeten die Delegierten in Bonn-Bad Godesberg ein Vierzehnpunkte-Programm, dessen Entwurf von einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz von *Hermann Kues* MdB, Sprecher des Arbeitskreises „Gesellschaftliche Grundfragen“, verfaßt wurde. Das Faktum der Langzeitarbeitslosigkeit stelle eine schwerwiegende Verletzung der Beteiligungsgerechtigkeit dar, heißt es in dem Papier. Alle Anstrengungen müßten

darauf konzentriert werden, günstige Rahmenbedingungen für möglichst viel Erwerbsarbeit in Deutschland zu schaffen. Mit konkreten Handlungsvorschlägen appelliert das ZdK an den Staat, die Unternehmer, die Tarifparteien und die Arbeitnehmer wie die Kirchen auch ungewohnte Wege zu gehen. Gefordert wird eine dezentrale Arbeitsmarktpolitik, die steuerliche Entlastung niedriger Lohngruppen, eine größere Bereitschaft, Teilzeitarbeitsstellen anzubieten und anzunehmen, den sogenannten Kombilohn einzuführen und den Sektor einfacher Dienstleistungen wie auch den Zeitarbeitsmarkt auszubauen. Im Anschluß an den Bericht zur Lage von ZdK-Präsident *Hans Joachim Meyer* wurde vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Schwangerenrente-Ergänzungsgesetz kritisiert. Die vom Gesetzgeber geforderte Beratung im Konfliktfall werde

ausgehöhlt, war der Tenor. Man dürfe das Urteil jedoch nicht zum Anlaß nehmen, sich als katholische Kirche jetzt aus dem staatlichen Beratungssystem zurückzuziehen.

Mit Blick auf die neue Bundesregierung hatte Meyer zuvor schon angekündigt, daß das ZdK seine Überzeugungen auch gegenüber der rot-grünen Koalition nachdrücklich vertreten werde: Kritik übte der Präsident vor allem an den Plänen für die künftige Familienpolitik, die die Solidarität der Gesellschaft mit den Familien durch die Solidarität der Familien untereinander ersetzen wolle.

Weiterer Schwerpunkt der Vollversammlung war das Thema „Nachhaltigkeit“: Unter dem Titel „... damit wir zukunftsfähig sind“ plant das ZdK ein Papier, in dem die Forderung nach einer nachhaltigen Entwicklung aus christlicher Perspektive begründet werden soll.



*Justitia et Pax warnt in der Debatte um Menschenpflichten vor einer Relativierung der Menschenrechte*

Der 50. Jahrestag der feierlichen Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 gibt der Deutschen Kommission Justitia et Pax den Anlaß: Mit ihrer Erklärung „Verantwortung für die Menschenrechte. Zum Verhältnis von Menschenrechten und Menschenpflichten“ nimmt sie Stellung zu der Debatte, die der vom sogenannten „InterAction Council“ im September 1997 veröffentlichte Entwurf einer Allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten ausgelöst hatte (vgl. HK, Juni 1998, 293 ff.). Ausdrücklich betont die für die Erklärung verantwortliche Arbeitsgruppe „Menschenrechte“ dabei zuerst, man teile durchaus das Anliegen der Autoren des Entwurfs zu einer Allgemeinen Erklärung der Menschenpflichten: Die Berufung auf individuelle Menschenrechte dürfe nicht dazu führen, daß die Rechte zur Abwehr legitimer und notwendiger Solidaritätserwartungen instrumentalisiert werden. Das grundlegende Problem allerdings, das Justitia et Pax mit der Stellungnahme aufgreift, sei, „wie das Verhältnis von (Menschen-) Rechten und Pflichten so bestimmt werden kann, daß das Anliegen der Menschenrechte nicht relativiert und doch zugleich der ethische Anspruch deutlich wird, der mit ihnen verbunden ist“. Gegen die als höchst problematisch eingeschätzte Formulierung der Menschenpflichtenerklärung, die Menschenrechte sollten durch einen Katalog menschlicher Verantwortlichkeiten „ergänzt“ werden, zeigt Justitia et Pax, daß die Menschenrechte in mehrfacher Hinsicht in einer inneren Beziehung zur ethischen Verantwortung des Menschen stünden. Die Idee der Menschenrechte mache selbst ein Verantwortungsethos geltend, aus dem sich unmittelbar konkrete moralische Pflichten ergeben. Überdies moniert Justitia et Pax die in der Erklärung der Menschenpflichten fehlende Unterscheidung zwischen rechtlich erzwingbaren und nicht er-

zwingbare Pflichten, wodurch sie gegen „autoritär- tugendstaatliche“ Lesarten nicht ausreichend geschützt sei. Zwar lasse sich von einer fundamentalen ethisch-politischen Pflicht sprechen, von den eigenen Menschenrechten sinnvollen Gebrauch zu machen und sich darüber hinaus aktiv für die Menschenrechte anderer einzusetzen. Während jedoch der Respekt vor dem gleichen Recht der anderen notfalls auch mit Rechtszwang durchgesetzt werden könne und auch müsse, dürfe der Rechtsstaat seinen Bürgern den sinnvollen Gebrauch der Menschenrechte und das aktive Engagement zugunsten der Rechte anderer nicht mit juridischer Verbindlichkeit abverlangen ohne seine freiheitliche Orientierung zu gefährden. Die Erklärung kommt zu dem Fazit: „Die Menschenrechte fordern die politische Verantwortung der Menschen für die Verwirklichung und Festigung einer freiheitlichen Rechtsordnung; sie anerkennen aber auch die verantwortliche Lebensgestaltung des Menschen – als Individuum und als Mitglied von Gemeinschaften – in allen Lebensbereichen, die durch menschenrechtliche Freiheits- und Partizipationsrechte geschützt werden sollen.“

*Evangelische Kirche in Deutschland im Spiegel der Statistik für 1996*

Nach der EKD-Statistik über das kirchliche Leben im Jahr 1996, die jetzt veröffentlicht wurde, gehörten den Gliedkirchen der EKD am 31. 12. 1996 insgesamt 27,6 Millionen Mitglieder an, davon 3,36 Millionen in den neuen Bundesländern. Kirchengastriitte waren 225 602 zu verzeichnen (davon 38 294 in den östlichen Gliedkirchen), 70 000 weniger als 1995. Die Gesamtzahl der Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen in die evangelische Kirche belief sich im Berichtsjahr auf 58 779. 1996 wurden 254 000 Kinder in der evangelischen Kirche getauft, davon 17 000 in den östlichen Gliedkirchen der EKD. Dazu kamen 22 800 Taufen von Erwachsenen. 263 000 Jugendliche wurden 1996 kon-

firmt (31 000 davon in den neuen Bundesländern); es wurden 81 600 evangelische Trauungen registriert. 365 600 Verstorbene wurden von einem evangelischen Theologen kirchlich bestattet, davon fast 55 000 in Ostdeutschland. Vier Prozent der evangelischen Kirchenmitglieder besuchten am „normalen“ Zählsonntag (25. Februar 1996) den Gottesdienst, wobei dieser Prozentsatz gleichermaßen für die westlichen wie für die östlichen Gliedkirchen gilt. Den höchsten Wert hatte mit 6,3 Prozent die württembergische Landeskirche zu verzeichnen, den niedrigsten mit 1,7 Prozent die Westregion der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg. Höher als am „normalen“ Sonntag lag der Gottesdienstbesuch am Erntedankfest mit 8,4 Prozent im EKD-Durchschnitt (7,6 Prozent in den westlichen und 13,9 Prozent in den östlichen Gliedkirchen) und am ersten Adventssonntag mit 6,2 Prozent im Schnitt der EKD-Gliedkirchen. Am Heiligen Abend kamen 1996 33 Prozent der Kirchenmitglieder zum Gottesdienst, 29,3 Prozent in den westlichen und 59,5 Prozent in den östlichen Gliedkirchen.

Fast 900 000 Männer und Frauen engagierten sich im Berichtsjahr ehrenamtlich in der evangelischen Kirche (70 Prozent davon waren Frauen); es wurden insgesamt fast 200 000 „Ständige Kreise“ in den Kirchengemeinden gezählt, wobei Kinder- und Jugendkreise den größten Einzelposten bilden.

*Bischofskonferenz verteidigt Kirchenasyl vor dem Hintergrund einer restriktiv-abwehrenden Asylpolitik*

Eine nicht offiziell veröffentlichte, Ende 1998 bekanntgewordene „Argumentations- und Entscheidungshilfe“, die die für Migrationsfragen zuständige Kommission der Deutschen Bischofskonferenz erstellt hat, verteidigt die Praxis des sogenannten Kirchenasyls, unternimmt erneut seine theologisch-ethische Begründung und grenzt es gleichzeitig auch gegenüber Mißver-



ständnissen oder Instrumentalisierungsversuchen ab.

Erneut unterstreicht die 30seitige Argumentationshilfe, „Kirchenasyl“ sei ein Akt der Nothilfe, der Versuch, „dem der begründeten Befürchtung nach zu Unrecht abgewiesenen Flüchtling zu seinem Recht zu verhelfen“. Es gehe um eine Beistandsleistung, die primär tatsächlich gefährdeten Personen den nötigen Schutz gebe. Indirekt klage sie dadurch „ein besseres und gerechteres Flüchtlingsrecht im Einzelfall“ ein. Ethisch gerechtfertigt unter bestimmten Voraussetzungen sei sogar ein Verstoß gegen das Gesetz, wenn es um das Grundrecht des Menschen auf Leib und Leben gehe. Ausdrücklich betont die Argumentationshilfe zugleich, die Kirche beanspruche für sich keinen rechtsfreien Raum; mit dem Kirchenasyl sei weder eine Opposition gegen den Staat

noch eine Relativierung von dessen Rechtsprechung angestrebt. Auch wiederholt die Erklärung die von den Bischöfen schon mehrfach geäußerte Kritik an einem immer restriktiveren gesetzlichen Flüchtlingschutz in Deutschland wie in Europa insgesamt. Infolge der Asylrechtsänderung im Juli 1993 und einer restriktiven Auslegung des „politischen Asyls“ werde die Diskrepanz immer größer zwischen dem rechtlich anerkannten politischen Asyl und dem tatsächlichen Schutzbedürfnis von Flüchtlingen entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen internationalen Konventionen. Christen bringe dies zunehmend in Gewissenskonflikte. In diesem Zusammenhang spricht die Argumentationshilfe auch das grundsätzliche Problem der Auslegung des Begriffs „politische Verfolgung“ an.

Wenn, in einer engen Auslegung nach der Rechtsprechung nur Verfolgungsmaßnahmen als staatliche oder dem Staat zurechenbare Handlungen in Betracht kämen, laufe das Asylrecht dort ins Leere, wo Flüchtlingen aus Bürgerkriegsländern und aus Verfolgerstaaten kommen, in denen es keine Staatsgewalt mehr gebe.

Die Handreichung mahnt aber auch Kirchenasyl-Gewährende oder um ein solches Angefragte: Kirchenasyl sei „ultima ratio“ bei akuter Gefahr für Leib und Leben, in jedem Fall längerfristig kein geeignetes Mittel, um Mängel im geltenden Flüchtlingsrecht auszugleichen. Grundsätzlich plädiert die bischöfliche Kommission dabei für „vorbeugende Flüchtlingsarbeit“, für Fluchtursachenbekämpfung im Rahmen der Außen- und Entwicklungspolitik.

## Bücher

*Alister E. McGrath: Der Weg der christlichen Theologie. Eine Einführung. Verlag C. H. Beck, München 1997. 617 S. 78,- DM.*

Gründlich und umfassend, zugleich ebenso einfühlsam wie verständlich informiert dieses Buch über die verzweigte Geschichte der christlichen Theologie. Von didaktischer Klugheit zeugt bereits der Aufbau der Darstellung. Der erste Teil gibt einen globalen Durchblick zu den einzelnen Epochen, den sie prägenden Einzelgestalten sowie den entscheidenden theologischen Themen dieser Abschnitte. Auf die patristische Zeit folgen hier Mittelalter und Renaissance, dann Reformation und Nachreformation sowie die Moderne, die ungefähr ab 1750 bis in die unmittelbare Gegenwart datiert. Hier finden sich vorzügliche Kurzporträts bedeutender Theologen der jeweiligen Epochen sowie knappe

Beschreibungen der zentralen theologischen Entwicklungen. Nicht ganz einleuchten will allerdings der unvermittelte Sprung von der Patristik ins Mittelalter unter Vernachlässigung des Frühmittelalters. Diesem geschichtlichen Aufriß folgt im zweiten Teil die Beschreibung jener Quellen und Methoden, die für die christliche Theologie maßgebend sind. Wichtiges zu ihren Prolegomena, zum Wesen des Glaubens, zur theologischen Sprache sowie zur dornigen Frage nach Orthodoxie und Häresie wird hier ausgeführt. Nach einer Erörterung des leitenden Offenbarungsbegriffs werden die Quellen der Theologie behandelt, also Heilige Schrift, Vernunft, Tradition sowie religiöse Erfahrung. Mehr als die Hälfte des Buches umfaßt der dritte Teil. Er beschreibt die einzelnen Traktate der Theologie aus geschichtlicher sowie systematischer Perspektive. Gottes- und Trinitätslehre stehen hier neben vorzüglich gearbeiteten Abschnitten zur Entwicklung der Christologie; Anthropologie und Sakramentenlehre. Selbst die

Frage nach dem Verhältnis des Christentums zu den Weltreligionen wird nicht unterschlagen. All das beweist eine solide Kenntnis der älteren und jüngeren Theologiegeschichte, die nicht nur den deutschen Raum mustergültig erschließt, sondern auch die englische und amerikanische Theologie breit einbezieht. Dem halbwegs Kundigen gerät die Lektüre zu einer willkommenen Repetition und Vertiefung, dem weniger in der Theologie Bewanderten wird hier eine vorzügliche Einführung geboten. A. S.

*Josef Wohlmuth (Hg.): Emmanuel Levinas – eine Herausforderung für die christliche Theologie. Verlag Schöningh, Paderborn 1998. 248 S. 78,- DM.*

Der 1995 verstorbene Levinas dürfte der jüdische Denker sein, der zur Zeit weite Teile christlicher Theologie am entschiedensten inspiriert und herausfordert. Und dies nicht zufällig. Denn in seinem Denken, so der Herausgeber, geht es „um einen prophetischen Denk-